

Antrag

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen — Drucksachen 7/4281, 7/5420, 7/5614 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Gölter**

Berichterstatter im Bundesrat: **Senator Stobbe**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 256. Sitzung am 1. Juli 1976 beschlossene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen — Drucksachen 7/4281, 7/5420 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 22. Juli 1976

Der Vermittlungsausschuß

Höcherl	Dr. Gölter	Stobbe
In Vertretung des Vorsitzenden	Berichterstatter	

Anlage

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Apothekenwesen**1. Zu Artikel 1 Nr. 01 (§ 1 Abs. 3)**

In Artikel 1 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erlaubnis berechtigt vorbehaltlich des § 14 Abs. 5 nicht zur Versorgung von Krankenhäusern mit Arzneimitteln.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 3)

In § 14 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Überwachungspflicht“ durch die Worte „Überprüfungspflicht gemäß Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 14 Abs. 4)

In § 14 Abs. 4 wird am Ende des Satzes 2 anstelle des Punktes ein Semikolon gesetzt und das Wort „Darüber“ durch „darüber“ ersetzt.